

Übersicht

	Seite
Vorwort	V
1. Einleitung	1
1.1 Warum waren die Änderungen notwendig geworden?	2
1.1.1 Öffnung der Entgeltgruppe 4 und Entgeltgruppe 7	2
1.1.2 Einstiegseingruppierung für Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung	3
1.1.3 Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c	3
1.1.4 Einstiegseingruppierung für Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss und entsprechender Tätigkeit grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b	4
	V

	Seite
1.1.5 Gleichstellung der Masterabschlüsse mit den früheren wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen	5
1.1.6 neue Eingruppierungsmerkmale für die Berufe im Gesundheitswesen mit neuer Entgelttabelle für den Pflegebereich	5
1.1.7 neue Eingruppierungsmerkmale für die Beschäftigten bei den Sparkassen, im IT-Bereich, für Beschäftigte im Rettungsdienst und bei den Leitstellen, im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst und für Schulhausmeister	5
1.1.8 Wegfall zahlreicher überholter Eingruppierungsmerkmale ...	6
2. Eingruppierungsregelungen im Bereich des TVöD	7
2.1 §12 TVöD (VKA) – Eingruppierung	7
2.1.1 Wie erfolgt die Aufgabenübertragung?	8
2.1.2 Wer erstellt die Arbeitsplatzbeschreibung/ Stellenbeschreibung?	9
2.1.3 Die Bewertung	12
2.1.4 Die Mischstätigkeit	16
2.1.5 Die Funktionseingruppierung	18
2.1.6 Die Eingruppierung aufgrund Erfüllung eines persönlichen Merkmals	18
2.2 §13 TVöD (VKA) – Eingruppierung in besonderen Fällen ...	20
2.3 Direktionsrecht	20
3. Kurzüberblick zur Entgeltordnung VKA	22
3.1 Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)	22
3.2 Entgeltordnung Teil A – Allgemeiner Teil	22
3.3 Teil B – Besonderer Teil	24
3.4 Wertebenen der Entgeltordnung	26
4. Einführende Erläuterungen zu den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen- und Außendienst sowie für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten	27
4.1 Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten	27
4.2 Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten	28
4.3 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich daraus herausheben, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern ..	28
4.4 Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten	29

	Seite
4.5 Beschäftigte mit hochwertigen Tätigkeiten	29
4.6 Beschäftigte mit besonders hochwertigen Tätigkeiten	30
4.7 Beschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen	30
4.8 Beschäftigte mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen	31
4.9 Beschäftigte mit selbstständigen Leistungen	31
4.10 Beschäftigte mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ...	32
4.11 Beschäftigte mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten	32
4.12 Beschäftigte mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ...	33
4.13 Maß der damit verbundenen Verantwortung	34
4.14 Wissenschaftliche Hochschulbildung und entsprechende Tätigkeit	34
5. Entgeltordnung VKA – Anlage 1 zum TVöD	36
5.1 Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)	36
5.2 Teil A – Allgemeiner Teil	43
5.3 Teil B – Besonderer Teil	69
6. Weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Eingruppierung	232
6.1 Ausschlussfrist	232
6.2 Eingruppierungsfeststellungsklage und die Darlegungs- und Beweislast	232
6.3 Auswirkung Stellenplan auf die Eingruppierung	234
6.4 Höhergruppierung bzw. Herabgruppierung ab 1. März 2017 ...	235
6.5 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit (§ 14 TVöD)	237
6.6 Tarifliche Instrumente zur Führung auf Probe und zur Führung auf Zeit	239
6.6.1 Führung auf Probe (§ 31 TVöD)	239
6.6.2 Führung auf Zeit (§ 32 TVöD)	240
7. Überleitungsrecht der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Beschäftigten in die neue Entgeltordnung	242
7.1 Grundsatz / Geltungsbereich (§ 29 Abs. 1 TVÜ-VKA)	242
7.2 Übergangsregelungen für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (§ 29 Abs. 2 TVÜ-VKA)	242

	Seite
7.3	Besitzstandsregelungen vorhandener Beschäftigter (§ 29a TVÜ-VKA) 243
7.3.1	Bestandsschutz der Eingruppierung 243
7.3.2	Bestandsschutz der Zulagen 243
7.4	Besondere Überleitungsregelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 und 9 (§ 29c TVÜ-VKA) 244
7.4.1	Beschäftigte der EG 13 mit Anspruch auf Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-VKA 244
7.4.2	Überleitung der Beschäftigten der ehemaligen Entgeltgruppe 9 (§ 29c Abs. 2 bis 4 TVÜ-VKA) 244
7.4.2.1	Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 ohne besondere Stufenregelung 245
7.4.2.2	Beschäftigte in E 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten (§ 29c Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA) 245
7.5	Besondere Überleitungsregelungen für Beschäftigte der ehemaligen Kr-Entgeltgruppen in die neuen P- Entgeltgruppen (§ 29d TVÜ-VKA) 247
7.6	Höhergruppierung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung (§ 29b Abs. 1 und 2 TVÜ-VKA) .. 249
7.6.1	Anrechnung bzw. Wegfall der Besitzstandszulagen (Vergütungsgruppenzulagen) nach § 9 TVÜ-VKA (§ 29b Abs. 3 TVÜ-VKA) 251
7.6.2	Wegfall der Besitzstandszulagen nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-VKA bzw. Zulage nach § 17 Abs. 6 TVÜ-VKA (§ 29b Abs. 4 TVÜ- VKA) 252
7.6.3	Wegfall bzw. Anrechnung bei gleichzeitigem Anspruch von Vergütungsgruppenzulage und Meister-, Techniker- und Programmierzulagen (§ 29b Abs. 5 TVÜ-VKA) ... 254
7.7	Besitzstand Psychiatriczulage bei Antrag auf Höhergruppierung aus Entgeltgruppe P 7 in Entgeltgruppe P 8 (§ 29d Abs. 2 TVÜ-VKA) 255
Anhang 1	Muster Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibung 258
Anhang 2	Muster Bewertungsblatt für Beschäftigte der E 2 bis 15 262
Anhang 3	Muster Bewertungsblatt für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten 263